

RS Vwgh 1988/11/29 87/14/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §98;

EheG §55a;

EStG 1972 §34 Abs3;

Rechtssatz

Die gesetzliche Vermutung des zweiten Satzes des§ 34 Abs 3 EStG 1972 über die Zwangsläufigkeit der Leistung von Abgeltungsbeträgen gem § 98 ABGB aus Anlaß der Scheidung muß im Zusammenhang mit dem ersten Satz der Gesetzesstelle gesehen werden, wonach eine Belastung nur zwangsläufig ist, wenn der Abgabepflichtige sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann (Hinweis E 8.4.1987, 84/13/0241).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140198.X03

Im RIS seit

29.11.1988

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at